

- 7) Die Förderung des Einbaues von Motoren in See- und Küstenfischerfahrzeuge
- 8) Die Ausstellung von Angelkarten für die Binnen- und Aussenalster
- 9) Förderung der Fischerei durch staatliche Massnahmen zur Ausbreitung des Besatzkonsums

Der Fischereidirektion liegt ferner die Führung der staatlichen Oberaufsicht und die einheitliche Leitung der Flasse- und Inlandfischererei ob. Er hat die Aufsicht als beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des Revidierten Gesetzes, betr die Ausübung der Fischerei im Hamburgischen Staate, vom 15 Juni 1887 zu führen und mit den zuständigen Polizeibehörden in unmittelbaren Verkehr zu treten, um diesen die erforderlichen Gutachten zu erstatten und von ihnen die etwa erforderliche zwangsweise Durchführung der für die Fischerei in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu erwirken.

Zu 6. Die Zuständigkeit der Deputation in gewerblichen Angelegenheiten erstreckt sich auf die nachstehenden Obliegenheiten, welche unter entsprechender Abänderung der zu der Gewerbeordnung und zu dem Krankenversicherungsgesetze erlassenen Ausführungs Vorschriften auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 24 des Krankenversicherungsgesetzes der Deputation durch die Bekanntmachung betreffend die Zuständigkeit der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vom 4. Mai 1908 übertragen worden sind.

Hiernach ist die Deputation

- a) die „höhere Verwaltungsbehörde“
- 1) für die Anzeige bei Eröffnung der im § 85 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbebetriebe;
- 2) für Beschränkungen des Betriebes an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist (§ 41 b G. O.);
- 3) für die Kontrolle über den sogenannten ambulanten Gewerbebetrieb gemäss § 42 b G. O.;
- 4) für die Kontrolle über genehmigungspflichtige Anlagen gemäss § 51 G. O.;
- 5) für Zulassung von Ausnahmen bei den nach § 105 b der G. O. an Sonn- und Festtagen beschränkten Gewerbebetrieben, wenn deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie bei Betrieben, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten (§ 105 c G. O.);
- 6) für Zulassung von Ausnahmen bei der durch statistische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule für Arbeiter unter 18 Jahren (§ 120 G. O.);
- 7) für die Wiedererlangung der entzogenen Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen (§ 126 a G. O.);
- 8) für die Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen trotz Mangel der im § 129 G. O. aufgeführten gesetzlichen Erfordernisse;
- 9) für eine aussergewöhnliche Festsetzung einer Lehrzeit gemäss § 130 a G. O.;
- 10) für die Festsetzung der Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung (§ 131 b);
- 11) für die Errichtung der Prüfungskommission zur Abnahme der Meisterprüfung (§ 133 G. O.);
- 12) für die Verleihung des Rechts der juristischen Persönlichkeit an die „neuen Kassen“ gemäss § 140 G. O. (und zwar in den Fällen 1-3 und 5-12 für das ganze Staatsgebiet, im Falle 4 für das Stadtgebiet);
- 13) für die Errichtung einer Invalidenkrankenkasse gemäss § 78 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15 Juni 1887/10 April 1892;
- 14) für das Innungswesen des Titel VI der Gewerbeordnung.
- b) die „untere Verwaltungsbehörde“
- 1) für die Entziehung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen;
- 2) für die Kontrolle über die Zahl der Lehrlinge eines Lehrherrn gemäss § 128 G. O.
- 3) für die Kontrolle über die Zahl der Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen, sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes (G. O. § 139 1).
- c) die „Gemeindebehörde“ (und zwar für das Stadtgebiet)
- 1) für die Bezeichnung von Wochenmarktartikeln neben den in Ziffern 1 bis 3 des § 66 G. O. aufgeführten;
- 2) für die Mitwirkung bei Festsetzung der Marktordnung (§ 69 G. O.) durch die Polizeibehörde;
- 3) für die Mitwirkung bei Erweiterung des Marktverkehrs (§ 70 G. O.) durch die Polizeibehörde;
- 4) für die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirts häusern ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Wagen, Pferd-, Pferd-, Säufen, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind (§ 76 G. O.) durch die Polizeibehörde;
- 5) für die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen in Schornsteinfegerbetriebe (§ 77 G. O.) durch die Polizeibehörde;
- 6) für die Mitwirkung bei Verkürzung der Ladenschlusszeit (§ 139 f G. O.) durch die Polizeibehörde;
- 7) für die Anerkennung von Fachschulen im Sinne des § 139 i G. O.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I. Näheres Inhaltsverzeichnis.

**Die Handelskammer,**

Adolphsplatz in der Börse,

hat ihre Arbeitstätte im 1. Stock des Börsengebäudes. Sie ist am 1. Januar 1867 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1665 eingesetzten Commerc Deputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetz vom 25 Januar 1880 aus 24 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die als Geschäftsinhaber in das hamburgische Handelsregister und ausserdem in das von der Handelskammer geführte Register „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen sind. Die Handelskammer wählt alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergewählt werden, worauf eine Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich im regelmässigen Turnus 4 Mitglieder aus, die wiedergewählt werden können. Für die Wahl legt die Handelskammer der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ einen Wahlausatz vor, aus welchem die Wahl zu erfolgen hat. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 23. Januar 1880 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schifffahrt Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der industriellen Angelegenheit besteht bei der Handelskammer eine Industrie-Kommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten soweit thunlich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handelskammer richtet ihre Anträge etc. im regelmässigen Geschäftsgange an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe; sie kann aber auch in dringenden Fällen sich direkt an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in die Deputationen für Handel, Schifffahrt und Gewerbe und für indirekte Steuern und Abgaben, in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens und in die Behörde für das Auswandererwesen. Die Handelsrichter werden auf ihren Vor-

schlag vom Senat ernannt. Sie wählt 4 Mitglieder der Beratungsbehörde für das Zollwesen und ernennt Sachverständige in Handelsachen, die, soweit erforderlich, von dem Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid genommen werden. Als solche ständige beauftragte Handels-Sachverständige fungieren zur Zeit: Handelschemiker, Bücherrevisoren, Getreide- wäger, Probierer für Talak, Beschleichen für Zucker, Messer für Beschläger und für Nutzholzer, Kojer, Weinvermesser, Tretarierer, Nautik-Be Sachverständige und Schiffstaxatoren. — Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und übt innerhalb derselben die Polizei nach Massgabe der Börsenordnung aus.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

**Die Gewerkekammer,**

gr. Bleichen 61/68, 32 VIII, 94,

auf Grund des Gewerkekammergesetzes vom 4. Oktober 1907 reorganisiert. Besteht aus 24 Mitgliedern, von denen 12 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 12 Vertreter des Handels (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Vorsitzender: H. Knuost, Bismarckstr. 62. Stellvertreter: Vorsitzender: Ingenieur Ernst Schiele, 79 N. Rad. Otto Meyer, Pappallee 23 25. Die Mitglieder werden von 18 im Gesetz bezeichneten Gruppen auf 6 Jahre gewählt. Die Industriellen wählen in 6, die Handwerker in 12 Gruppen. Alljährlich scheiden 4 Mitglieder (je 2 Industrielle und Handwerker) aus. Die Kammer repräsentiert den Hamburgischen Gewerbebestand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen ist. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung der Interessen des Gewerbebestandes gerichteten Anträge an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Der Gewerkekammer sind die Verhältnisse des Detailhandels zu erstatten. Sie hat das Recht, Sachverständige zu ernennen, welche vom Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid zu nehmen sind, und in geeigneten Fällen Schiedsgerichte zu bilden. Die Kammer besteht aus 18 Mitgliedern, welche auf 6 Jahre gewählt werden. Alljährlich treten 3 Mitglieder aus, welche indes wieder wählbar sind. Über die Reihenfolge in welcher die zuerst gewählten Mitglieder ausscheiden, entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt nach Gruppen, welche im Gesetz festgelegt sind. Wahlberechtigt ist jeder Detailkaufmann, der in das von der Kammer für das laufende Jahr geführte Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Eingetragen werden kann wer das hamburgische Bürgerrecht besitzt, mindestens seit 5 Jahren selbständig Detailhandel in hamburgischen Staatsgebiet betreibt, nicht in das Verzeichnis „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen und nicht zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerkekammer berechtigt ist. Wählbar sind alle wahlberechtigten Detailkaufleute, welche die Wählbarkeit zur Bürger-schaft besitzen. Die Wahl erfolgt nach gebundenem Wahlausatz. Die Kammer bringt für jedes zu erwählende Mitglied 3 Namen in Vorschlag. Die Kammer entsendet 2 Mitglieder bezw. deren Stellvertreter in die Deputation für Handel, Schifffahrt u. Gewerbe, davon 1 Mitglied in die Sektion für Handel u. Schifffahrt und 1 Mitglied in die Sektion für das Gewerwesen, ferner 2 Mitglieder in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens. Gegenwärtig bestehen bei der Kammer folgende Ausschüsse: Ausschuss für das Kassen- und Rechnungswesen, Budgetausschuss, Ausschuss für das Marktwesen, Ausschuss für Handels- und Gewerbegesetzgebung, Ausschuss für kaufmännische Bildungsfragen, Ausschuss für das Verkehrswesen, Ausschuss für das Anstellungswesen, Wahlaus-schuss. Neben diesen Kammerausschüssen bestehen 19 ständige Fachausschüsse, die den Zweck haben, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Auskünften und Ratschlägen zu unterstützen und die aus eigenem Antriebe Anträge an die Kammer richten können. Derzeit bestehen folgende Fachausschüsse:

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerkekammer und der von ihr ernannten beauftragten Sachverständigen in Gewerbeachen steht im Abschnitt I (Behörden). Siehe im Inhaltsverzeichnis unten die Besondere Verzeichnisse.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

**Die Detailistenkammer,**

Neuerwall 69,

beruht auf Gesetz vom 29. Februar 1904. Sie ist berufen, die Interessen des Detailhandels wahrzunehmen und zu fördern, hauptsächlich durch tatsächliche Mitteilungen an die Behörden, durch Erstattung von Gutachten über Fragen, welche die Verhältnisse des Detailhandels betreffen, sie hat Wünsche und Anträge des Detailkaufmannstandes zu beraten, und Jahresberichte über ihre Tätigkeit und die Verhältnisse des Detailhandels zu erstatten. Sie hat das Recht, Sachverständige zu ernennen, welche vom Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid zu nehmen sind, und in geeigneten Fällen Schiedsgerichte zu bilden. Die Kammer besteht aus 18 Mitgliedern, welche auf 6 Jahre gewählt werden. Alljährlich treten 3 Mitglieder aus, welche indes wieder wählbar sind. Über die Reihenfolge in welcher die zuerst gewählten Mitglieder ausscheiden, entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt nach Gruppen, welche im Gesetz festgelegt sind. Wahlberechtigt ist jeder Detailkaufmann, der in das von der Kammer für das laufende Jahr geführte Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Eingetragen werden kann wer das hamburgische Bürgerrecht besitzt, mindestens seit 5 Jahren selbständig Detailhandel in hamburgischen Staatsgebiet betreibt, nicht in das Verzeichnis „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen und nicht zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerkekammer berechtigt ist. Wählbar sind alle wahlberechtigten Detailkaufleute, welche die Wählbarkeit zur Bürger-schaft besitzen. Die Wahl erfolgt nach gebundenem Wahlausatz. Die Kammer bringt für jedes zu erwählende Mitglied 3 Namen in Vorschlag. Die Kammer entsendet 2 Mitglieder bezw. deren Stellvertreter in die Deputation für Handel, Schifffahrt u. Gewerbe, davon 1 Mitglied in die Sektion für Handel u. Schifffahrt und 1 Mitglied in die Sektion für das Gewerwesen, ferner 2 Mitglieder in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens. Gegenwärtig bestehen bei der Kammer folgende Ausschüsse: Ausschuss für das Kassen- und Rechnungswesen, Budgetausschuss, Ausschuss für das Marktwesen, Ausschuss für Handels- und Gewerbegesetzgebung, Ausschuss für kaufmännische Bildungsfragen, Ausschuss für das Verkehrswesen, Ausschuss für das Anstellungswesen, Wahlaus-schuss. Neben diesen Kammerausschüssen bestehen 19 ständige Fachausschüsse, die den Zweck haben, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Auskünften und Ratschlägen zu unterstützen und die aus eigenem Antriebe Anträge an die Kammer richten können. Derzeit bestehen folgende Fachausschüsse:

1. für den Kolonialwaren- und Detailkaufhandel
2. „ „ Frucht- und Gemüsehandel
3. „ „ Talak- und Zigarrenhandel
4. „ „ Konfektion und Putz
5. „ „ Handschuhe, Schirme, Hüte und Herrenmodartikel
6. „ „ den Schulwaren und Lederhandel
7. „ „ Papier-, Tapeten-, Leder- und Galanteriewarenhandel
8. „ „ Buch- und Kunsthandel
9. „ „ Musikalien- und Musikinstrumentenhandel
10. „ „ Chemikalien, Drogen, Farben, Seifen etc.
11. „ „ den Getreide- und Futtermittelhandel
12. „ „ Viehkommission, Vieh-, Pferde- und Darmhandel
13. „ „ den Kohlen- und Holzhandel
14. „ „ Wein-, Spirituosen- und Fruchtsafthandel
15. „ „ das Hotel- und Gastwirts-gewerbe
16. „ „ den Milchhandel
17. „ „ den Fischhandel
18. „ „ den Brothandel
19. „ „ das Verkehrsgewerbe.

Für die verschiedenen Zweige des Detailhandels hat die Kammer 169 Sachverständige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverständigen- und Gebührenordnung auf Ersuchen der Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Waren und Leistungen sowie über Handelsgebräuche und gewöhnlichen Gutachten abzugeben haben. — Die Handels- und Rechtsauskunftsstelle der Kammer hat den Zweck, den Interessenten in allen den Detailhandel betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftserteilung geschieht mündlich, sie erfolgt unentgeltlich, ist aber unverbindlich. Sie erstreckt sich hauptsächlich auf Handels- und Gewerbe-recht, kaufmännische Buch- und Rechnungsführung nebst Bilanz- und Kalkulationswesen, kaufmännische Korrespondenz, Einrichtung, Betrieb, Umwandlung, Verkauf und Auflösung eines Handelsgeschäfts, Handels- und Verkehrsgeographie, Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Eisenbahnwesen etc. — Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des bereits in praktischer Berufsarbeit stehenden Kaufmannstandes hat die Kammer Unterrichtskurse für selbst- ständige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hierfür erlassenen „Ordnung“ bezwecken die Unterrichtskurse, selbständigen Kaufleuten des hamburgischen Detailhandels und deren Angehörigen — unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufs — die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen des kaufmännischen Wissens zu vermitteln bezw. sie darin auszubilden. Als Unterrichtsfächer dienen u. a. Buchführung nebst Bilanzkunde und Geschäfts-